

Vergleich Maschine & unvollständige Maschine

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Maschinenrichtlinie unterscheidet zwischen verschiedenen Produktarten, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

Die aus meiner persönlichen Projekterfahrung häufigsten Produkttypen sind:

- die Maschine (also die „vollständige Maschine“), also

eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines bzw. eine beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt sind;

(weitere Gedankenstriche zu Maschinenarten folgen)

- die unvollständige Maschine, früher auch Teilmaschine genannt, also

eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden;

Die beiden Produktarten unterscheiden sich teils gravierend in den Anforderungen an die Sicherheit, die zu erstellende technische Dokumentation mit der Konformitäts- bzw. Einbauerklärung, bis hin zur Frage:

Muss bzw. darf das CE-Kennzeichen angebracht werden?

Vergleich

Maschinen („vollständige“ Maschinen)		Unvollständige Maschinen
ja	CE-Kennzeichnung an der Maschine?	Nein (untersagt)
Betriebsanleitung	Art der Benutzerinformation	Montageanleitung
Konformitätserklärung	Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen	Einbauerklärung



Konformitätserklärung & Einbauerklärung

Identische Inhalte der Erklärungen

Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten
Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein
Beschreibung und Identifizierung der Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung;
Ort und Datum der Erklärung
Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist
Unterschrift dieser bevollmächtigten Person
Aufbewahrungsfrist: Nach dem letzten Tag der Herstellung der Maschine mindestens 10 Jahre

Abweichende Inhalte der Erklärungen

einen Satz, in dem ausdrücklich erklärt wird, dass die Maschine allen einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht, und gegebenenfalls einen ähnlichen Satz, in dem die Übereinstimmung mit anderen Richtlinien und/oder einschlägigen Bestimmungen, denen die Maschine entspricht, erklärt wird. Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union	eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden, ferner eine Erklärung, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B erstellt wurden, sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass die unvollständige Maschine anderen einschlägigen Richtlinien entspricht. Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union
gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle, die das in Anhang IX genannte EG-Baumusterprüfverfahren durchgeführt hat, sowie die Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung	die Verpflichtung, einzelstaatlichen Stellen auf begründetes Verlangen die speziellen Unterlagen zu der unvollständigen Maschine zu übermitteln. In dieser Verpflichtung ist auch anzugeben, wie die Unterlagen übermittelt werden; die gewerblichen Schutzrechte des Herstellers der unvollständigen Maschine bleiben hiervon unberührt
gegebenenfalls Name, Anschrift und Kennnummer der benannten Stelle, die das in Anhang X genannte umfassende Qualitätssicherungssystem genehmigt hat	
gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen nach Artikel 7 Absatz 2	einen Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht
gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten sonstigen technischen Normen und Spezifikationen	

Den gesetzlich geforderten Umfang zur technischen Dokumentation nach Anhang VII MRL je Produktart finden Sie in einem eigenständigen Pocket Guide auf <https://maschinen-ce.de/downloads/>.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Unterstützung im CE-Prozess

Gibt es offene Fragen? Bleibt eine Unsicherheit zu einzelnen Punkten?
Fehlen Ihnen die Kapazitäten oder das Know-How, um den CE-Prozess selbst abzuwickeln?

[Kontaktieren Sie mich jederzeit.](#)

Ich helfe Ihnen kompetent und zeitnah.



Mathias Raßmann

Maschinen-CE Rassmann

CMSE[®] - Certified Machinery Safety Expert || CECE[®] - Certified Expert in CE Marking

